

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

1. Aktualisierung: Gültig ab 03.02.2024



Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	S.3
1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	S.4
1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	S.4
1.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	S.4
1.3 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	S.4
1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	S.4
1.5 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	S.5 - 6
1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	S.6-7
1.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	S.7
1.8 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT	S.7
1.9 Zu Punkt 4.1 NBS-AT	S.7 - 8
1.10 Zu Punkt 4.4 NBS-AT,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	S.9
1.11 Zu Punkt 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 NBS-AT,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	S.9
1.12 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	S.9
1.13 Zu Punkt 5.6 NBS-AT,,,	S.9
1.14 Zu Punkt 5.7.1 NBS-AT,	S.10
1.15 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT,	S.10
2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	S.11 - 12
3 Entgeltgrundsätze und Entgelte	S.12
3.1 Allgemeines	S.12
3.2 Entgeltberechnungsgrundsatz	S.13 - 14
3.3 Leistungsabhängige Entgeltreglungen (Anreizsystem)	S.14 - 16
Impressum	S.16



Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt BOA Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EUR	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
h	Stunde
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
m	Meter
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SVG	Schienenverkehrsgesellschaft mbH
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter (für Serviceeinrichtung)



1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass für die Serviceeinrichtung die Verordnung des Verkehrsministeriums (BW) über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 17.03.1971 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

1.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Abweichend der Regelung 2.3.3. NBS-AT wird festgelegt, dass für das Befahren der Serviceeinrichtung das EVU SVG beauftragt werden kann, um das Befahren/Rangieren in der Serviceeinrichtung durchzuführen. Sollte der ZB oder das einbezogene EVU dies selbst vornehmen oder ein anderes EVU mit dem Befahren/Rangieren in der Serviceeinrichtung beauftragen, vermittelt zuvor das EIU SVG entsprechend die Einweisung in die örtliche Infrastruktur (Ortskenntnis). In diesem Fall muss für die Zaunanlage zudem ein Schlüssel übergeben werden, um die Serviceeinrichtung befahren zu können. Nach Beendigung des Mietverhältnisses in der Serviceeinrichtung muss der Schlüssel zurückgegeben werden.

Sollte das EVU SVG beauftragt werden, das Befahren/Rangieren in der Serviceeinrichtung durchzuführen, sind die diesbezüglich anfallenden Kosten in Ziffer 1.9 NBS-BT 1.9.2 i. v. m. der jeweils gültigen Entgeltliste unter Ziffer 2.) geregelt.

Für die Vermittlung der Ortskenntnis (Einweisung in die örtliche Infrastruktur) fallen die diesbezüglichen Kosten gemäß Ziffer 1.9 NBS-BT 1.9.3 i. V. m. der jeweils gültigen Entgeltliste unter Ziffer 3.) an.

1.3 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge (sowohl Rangierfahrzeuge als auch Schienenfahrzeuge zwecks Abstellung oder sonstige Fahrzeuge) jeweils entweder den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 08.Mai 1967 in der jeweils gültigen Fassung oder der Verordnung des Verkehrsministeriums (BW) über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 17.03.1971 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen müssen.



1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge im Regelfall für das Befahren der Serviceeinrichtung zugelassen sein müssen. Dies bedeutet, dass die Fahrzeuge des ZB oder des einbezogenen EVU über die Abnahme nach EBO, BOA oder die Inbetriebnahmegenehmigung nach EIGV (vgl. 1.3 Zu Punkt 2.4.1. NBS-AT) verfügen müssen. Nicht nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 zugelassene Fahrzeuge müssen den betrieblichen Standards auf der zu befahrenden Serviceeinrichtung entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung des EIU SVG, der zuständigen Behörde und nach Regelung der Einsatzbedingungen zum Einsatz kommen. Aufgrund des Ablaufberges (Gleis 22 R) müssen die zu rangierenden Fahrzeuge des ZB oder des EVU befähigt sein, ein infrastrukturelles Neigungsverhältnis von > 25 ‰ befahren zu können. Ergänzend wird auf die Bedienungsanleitung für den Gleisanschluss SVG Horb vom 15.12.2023 (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, in welcher die technischen und betrieblichen Standards sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme vertieft dargestellt sind. In Ziffer 1.6 der Bedienungsanleitung für den Gleisanschluss SVG Horb sind auch alle infrastrukturellen Gleisanlagen und ihre Zweckbestimmung näher definiert (Anlage 1).

1.5 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

1.5.1 Anmeldung – Inhalt und Form

Ergänzend wird geregelt, dass der ZB oder das einbezogene EVU schriftlich eine Nutzungsanfrage per E-Mail (<u>dispo@svgmbh.com</u>) zu stellen hat. Folgende Angaben sind bei der Anmeldung schriftlich einzureichen:

- Gewünschter Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung
- Welche Fahrzeuge (insbesondere Fahrzeuglänge(n) und Fahrzeuggewicht (Achslast)) sollen abgestellt werden und ob ein bestimmtes Gleis (gemäß Kapitel 2 NBS BT) gewünscht wird.
- Aktuelle Kontaktdaten für Rückfragen
- Aktuelle Rechnungsadresse

1.5.1.1 Fehlende oder nicht plausible Angaben

Fehlende Angaben im Rahmen von Anmeldungen von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen fordert die SVG bei den vom anmeldenden ZB oder den vom einbezogenen EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der ZB oder das einbezogene EVU hat die fehlenden Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu ergänzen. Werden die Angaben nicht innerhalb dieser Frist vom ZB oder dem einbezogenen EVU ergänzt, ist die ursprüngliche Anmeldung unwirksam und eine erneute (vollständige) Anmeldung erforderlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind oder ähnliche Widersprüche vorliegen.



1.5.1.2 Zeitlicher Bezug der Anmeldung (langfristige Nutzung)

Ergänzend zu Punkt 3.1.1 NBS-AT kann der ZB oder das einbezogene EVU langfristig Kapazitäten in Serviceeinrichtungen anmieten, d. h. auch über einen Zeitraum von (maximal) fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Eine Anfrage kann unterjährig gestellt werden. Für langfristige Verträge, d. h. einen zusammenhängenden Mietzeitraum von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten muss zwischen Nutzungsanfrage und Nutzungszeitraum (erster Tag der Nutzung) ein Zeithorizont von mindestens 4 Wochen liegen, um alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen zu können. Im Falle einer Unterschreitung dieser Frist bemüht sich das EIU SVG dennoch, allen Nutzungsanfragen nachkommen zu können.

1.5.1.3 Zeitlicher Bezug der Anmeldung (unterjährige, kurzfristige Nutzung)

Ergänzend zu Punkt 3.1.1 NBS-AT kann der ZB oder das einbezogene EVU auch kurzfristig Kapazitäten in Serviceeinrichtungen anmieten, sofern diese im Rahmen von Restkapazitäten zur Verfügung stehen. Als kurzfristige Nutzung bzw. Kapazitätszuweisung werden unterjährige Nutzungen von mindestens 72 Stunden bis maximal 12 Monate angesehen. Anfragen zur Abstellung < 72 Stunden werden entgelttechnisch behandelt wie Anfragen = 72 Stunden. Selbstverständlich kann die tatsächliche Nutzung auch geringer als 72 Stunden ausfallen.

Eine Anfrage kann unterjährig gestellt werden. Für kurzfristige Anmeldungen auf Zuweisung von Kapazitäten müssen zwischen Nutzungsanfrage und Nutzungszeitraum (erster Tag der Nutzung) ein Zeithorizont von mindestens eine Woche vorliegen, um alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen zu können. Im Falle einer Unterschreitung dieser Frist bemüht sich das EIU SVG dennoch, allen Nutzungsanfragen nachkommen zu können.

1.5.1.4 Bei Nutzungskonflikt (langfristige Nutzung vs. kurzfristige Nutzung), Mitnutzungsanfrage

Sollte eine kurzfristige Nutzungsanfrage aufgrund von nicht freien Kapazitäten in der Serviceeinrichtung abgelehnt werden, tritt das EIU SVG zuvor mit etwaigen langfristigen Nutzern in Kontakt und stellt konkret eine Mitnutzungsanfrage im beantragten Umfang. Das EVU bzw. der langfristige Nutzer erhält bei einer positiven Rückmeldung der Mitnutzungsanfrage das diesbezügliche zu zahlende Entgelt vom EIU für den benannten Zeitraum zurück. Das EIU SVG meldet dem Antragsteller auf kurzfristige Zuweisung von Kapazität die Mitnutzungsmöglichkeiten. Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen das Angebot schriftlich (per E-Mail) anzunehmen, da ansonsten die Mitnutzungsanfrage unwirksam wird und erneut gestellt werden muss. Der Hauptnutzer (langfristige Nutzer) hält das Mindestnutzungsangebot mindestens drei Arbeitstage aufrecht und ist für diesen Zeitraum daran auch gebunden. Sollte die Mitnutzungsanfrage abgelehnt werden müssen, wird der Antrag des ZB oder einbezogenen EVU unter Nennung einer Begründung schriftlich abgelehnt.



1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Ergänzend sind neben den maßgebenden Gesetzen und Verordnungen folgende Regelwerke/Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss SVG Horb, gültig ab 15.12.2023 (Anlage 1)
- Oberbaurichtlinien für nicht-bundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)
- Bahnübergangsvorschriften für nicht-bundeseigene Eisenbahnen (BÜV-NE)
- Fahrdienstvorschrift für nicht-bundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für nicht-bundeseigene Eisenbahnen (Buvo-Ne)
- Eisenbahntechnische Vorschriften des Verbandes der Berufsgenossenschaften:
 - Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 73) Schienenbahnen
 - Warnkreuz SPEZIAL Nr. 11 Aufgaben eines Betriebsleiters
- Eisenbahntechnische Vorschriften des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
 - VDV-Schrift 750 Empfehlungen für die Erstellung einer "Bedienungsanweisung für Anschlussbahnen"

1.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Es wird ergänzend auf 1.5.1. NBS-BT (Anmeldung – Inhalt und Form) verwiesen.

1.8 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Koordinierungsverfahren bei konfligierenden langfristigen Nutzungsanfragen

Gemäß Ziffer 1.5.1.2 (NBS-BT) können langfristige Kapazitäten unterjährig (ohne eine bestimmte Bindung an eine Netzfahrplanerstellung) beim EIU eingereicht werden. Kommt es zu einer verbindlichen Zuweisung von Kapazitäten in der Serviceeinrichtung durch das EIU SVG, wird ein verbindlicher Vertrag geschlossen, wodurch die zugewiesene Kapazität dann einem etwaigen Koordinierungsverfahren entzogen ist

Werden gleichzeitig mehrere konfligierende langfristige Nutzungsanfragen von unterschiedlichen ZBs oder einbezogenen EVUs gestellt und wurde über die beantragte Kapazität noch kein gültiger Nutzungsvertrag geschlossen, so nimmt das EIU SVG mit den Antragstellern Gespräche auf und versucht eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln. Scheitert die einvernehmliche Lösung, so entscheidet das EIU SVG wie folgt:

Kann anhand der in § 13 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ERegG genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragten Nutzung der Infrastruktur, sodann nach der Reihenfolge des Antragseingangs ("first come, first serve").



Das Verfahren für Fälle der Ziffer 1.5.1.4 (NBS-BT) bleibt hiervon unberührt.

1.9 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

1.9.1 Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung für die Funktion der Abstellung im Außenbereich (nicht elektrifiziert)

Es wird auf die Entgeltgrundsätze unter Ziffer 3. der NBS-BT verwiesen.

Als Mindestnutzungszeitraum wird auf Ziffer 1.5.1.3 verwiesen.

Pro zugewiesener Gleiskapazität pro abgestelltem Fahrzeug werden Entgelte gemäß der gültigen Entgeltliste (unabhängig von der Ausnutzung der Kapazitätslänge des angemieteten Gleises) in Rechnung gestellt (Anlage 3).

1.9.2 Entgelte für Rangierdienstleistungen des EVU SVG:

Es wird auf die Entgeltgrundsätze unter Ziffer 3. der NBS-BT verwiesen.

Der ZB oder das einbezogene EVU kann für das Befahren bzw. das Rangieren ihrer Schienenfahrzeuge in der Serviceeinrichtung das EVU SVG beauftragen. Über- und Rückgabe (Übergabepunkt) der Fahrzeuge der ZB oder einzubeziehenden EVU ist Gleis 1 R hinter der Weiche 211 unter Fahrdraht auf der Infrastruktur der DB Netz AG.

Die Rangierleistung umfasst folgende Leistungen:

- Gestellung einer geeigneten Rangierlokomotive inkl. diesbezüglichen Verbrauchsmaterialien
- Gestellung eines Rangierers inkl. Fahrkosten
- Gestellung eines Rangierbegleiters inkl. Fahrtkosten
- Betriebliche Abstellung der Schienenfahrzeuge und Sicherung der Schienenfahrzeuge
- Koordinierung der Rangierleistungen mit EVU SVG
- Koordinierung der Rangierleistungen (Übergabepunkt) mit ZB oder einbezogenen EVU und gemeinsame schriftliche Fixierung der Übergabezeiten

Pro angefangene Rangierstunde wird für die obigen Leistungen ein Stundensatz gemäß der gültigen Entgeltliste in Rechnung gestellt. Pro Rangiervorgang wird eine Mindestdauer von vier Stunden in Rechnung gestellt. Mehrere Rangiervorgänge, welche in einem gebündelten Zeitraum von nicht mehr als 8 Stunden liegen, werden entsprechend angerechnet. Erreicht der ZB oder das einbezogene EVU den Übergabepunkt verspätet (nicht planmäßig), so gilt der Arbeitsbeginn der Rangierleistung ab der zuvor schriftlich vereinbarten Übergabezeit.



1.9.3 Einweisung in Infrastruktur/Erlangung von Ortskenntnis

Der ZB oder das einbezogene EVU erhält durch den EBL, dessen Stellvertreter oder einen hierzu befugten Mitarbeiter der SVG eine Einweisung in Bedienung des Gleisanschlusses sowie die notwendige Ortkenntnis. Hierfür wird ein Entgelt von gemäß der gültigen Entgeltliste erhoben. An der Einweisung können mehrere Personale des ZB oder des einbezogenen EVU teilnehmen.

1.10 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte erfolgt nach Rechnungstellung der SVG und ist auf folgende Bankverbindung unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten:

Schienenverkehrsgesellschaft mbH IBAN: DE88600501010002093187

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: U. A. der Rechnungsnummer

1.11 Zu Punkt 5.2.1, zu Punkt 5.2.2 und zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass die Kommunikation über sämtliche Absprachen schriftlich per E-Mail (dispo@svgmbh.com) zu erfolgen hat. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen bzw. sind unwirksam, d. h., dass fernmündliche Abstimmungen zu ihrer Wirksamkeit immer noch zusätzlich schriftlich (formlos) per E-Mail festgehalten werden müssen. Dies gilt auch bei kurzfristigen aufkommenden Informationen.

1.12 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt:

Der ZB oder das einbezogene EVU und die SVG (EIU oder EVU) melden einander unverzüglich Störungen (z. B. fernmündlich und dann schriftlich per E-Mail (dispo@svgmbh.com)). Störungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z. B. vom vereinbarten Betriebsprogramm, insbesondere Zugverspätungen und Nutzungsausfälle der Serviceeinrichtung)
- Andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung bzw. der Betriebsprogramme.

Ansprechpartner für Störungen beim EIU/EVU SVG-Leitstelle: 0745-19180362 oder dispo@svgmbh.com



1.13 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass bei Änderungen/Einschränkungen des geplanten und vereinbarten Betriebsprogrammes das EIU SVG den ZB oder das einbezogene EVU unverzüglich fernmündlich informiert wird. Die Kommunikation wird in jedem Falle unverzüglich (zumindest per E-Mail (dispo@svgmbh.com) schriftlich – im Nachgang zu Dokumentationszwecken – festgehalten.

1.14 Zu Punkt 5.7.1 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass bei vorhersehbaren Instandhaltungs- und Baumaßnahmen die ZB bzw. das einbezogene EVU unverzüglich über etwaige Nutzungseinschränkungen vom EIU SVG schriftlich per E-Mail informiert wird.

1.15 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Ergänzend wird geregelt, dass bei vorhersehbaren Instandhaltungs- und Baumaßnahmen die ZB bzw. das einbezogene EVU unverzüglich über etwaige Nutzungseinschränkungen vom EIU SVG schriftlich per E-Mail informiert wird. Dies schließt auch Nutzungseinschränkungen aufgrund aktueller Gegebenheiten z. B. bei Bauverzögerungen oder Planänderungen ein.

Bei ad hoc Maßnahmen, welche verhältnismäßig geringfügige Nutzungseinschränkungen nach sich ziehen, kann das EIU SVG auf eine Vorabinformation der ZB oder einbezogenen EVU verzichten.



2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Es wird auf die Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss SVG Horb vom 15.12.2023 (Anlage 1) verwiesen, in welcher eine ausführliche infrastrukturelle Beschreibung der Serviceeinrichtung enthalten ist.

Zudem wird auf Anlage 2 (Plan über die Liegenschaft in Horb am Neckar nebst Gleisbezeichnungen und deren Ausstattungen verwiesen).

Hinweis: Video-Überwachung

Auf der Liegenschaft des EIU SVG befindet sich eine integrierte Überwachungsanlage (27 Video-Kameras mit zweiwöchiger Aufzeichnungsdauer) zum Schutze der Fahrzeuge und des Geländes. Die aufgezeichneten Daten werden ausschließlich zur Gefahrenabwehr und Beweismittelsicherung im konkreten Fällen verwendet. Die Daten sind nur einen äußerst geringen Personenkreis (dem Geschäftsführer des EIU SVG) zugänglich.

Bei Nutzung der Infrastruktur durch den Zugangsberechtigten stimmt dieser der Datenaufzeichnung automatisch und vollumfänglich im Sinne der DSGVO-Vorschriften zu, da ansonsten kein mietvertragliches Verhältnis zustande kommen könnte.

Darüber hinaus ist die Liegenschaft größtenteils durch einen Stacheldraht-Zaun umschlossen.

Sonstige Parameter der Serviceeinrichtung (ergänzend zu Anlage 1):

- Die Spurweite der gesamten Gleisanlage beträgt 1435 mm (Regelspur).
- Besetzungszeiten der Serviceeinrichtung:

Besetzungszeiten: Mo – So von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Es wird insoweit auf die Fristvorgaben der Ziffern 1.5.1.2 und 1.5.1.3 der NBS-BT verwiesen. Bei Einhaltung der Fristvorgaben stellt das EIU SVG sicher, dass das EVU SVG durch Planung entsprechender Personalkapazitäten die Serviceeinrichtung in dem erforderlichen Umfang bedienen kann. Darüber hinaus bemüht sich die SVG auch, allen weiteren (nicht fristgerechten) Anfragen (bei verfügbaren Kapazitäten in der Serviceeinrichtung) nachzukommen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die komplette Serviceeinrichtung durch eine umfassende Zaunanlage aus Sicherheitsgründen verschlossen ist (Auflagen wegen Eisenbahnmuseum). Nach erfolgter Einweisung in die Örtlichkeit und Erhalt eines Schlüssels für die Zaunanlage kann der ZB oder das einbezogene EVU die Serviceeinrichtung entsprechend selbstständig nutzen. Betriebliche Einschränkungen auf der Streckeninfrastruktur der DB Netz AG sind den SNB der DB Netz AG in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. An mindestens zwei Verkehrstagen pro



Jahr (Öffnungstage der Eisenbahn-Erlebniswelt) ist das Rangieren in der Serviceeinrichtung aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Veranstaltungstage liegen in der Regel Ende April und Anfang September und sind auf der Internetseite (www.eisenbahn-erlebniswelt.de) zu entnehmen. Das EIU SVG informiert den ZB oder das einbezogene EVU bei etwaigen Nutzungsanfragen gesondert per E-Mail.

3 Entgeltgrundsätze und Entgelte

3.1 Allgemeines

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Gleisen in der Serviceeinrichtung sind vom ZB oder einbezogenen EVU Entgelte nach Maßgabe der NBS-BT (1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT) an das EIU SVG zu entrichten.

Die Entgelte für die Serviceeinrichtung der SVG sind Bestandteil der NBS-BT und werden von der SVG im Internet zur Verfügung gestellt:

www.eisenbahn-erlebniswelt.de

3.2 Entgeltberechnungsgrundsatz

3.2.1 Abstell- und Rangiergleise in der Serviceeinrichtung

Das Entgelt für die Nutzung eines Gleises wird pro Tag (bzw. 24 h) auf den Zeitraum berechnet, in dem die vertraglich vereinbarte Nutzung ununterbrochen andauert. Bei einer vertraglich vereinbarten zeitlichen Unterbrechung des Nutzungszeitraumes wird der anschließende Nutzungszeitraum als neuer Nutzungszeitraum behandelt. Es wird eine Mindestnutzungszeit bzw. Mindestabrechnungszeit von 72 Stunden pro zugewiesener Gleiskapazität pro abgestelltem Fahrzeug berechnet.

Gleise, welche zum Zwecke des Rangierens bzw. Befahrens der Serviceeinrichtung genutzt werden (z. B. Gleis 22 R) werden entgeltneutral zur Verfügung gestellt, es sei denn, das Gleis wird dem Zwecke des Abstellens (Aufenthalt eines Zuges/ Fahrzeuges mit mehr als 60 min auf einem Gleis) seitens des ZB oder einbezogenen EVUS genutzt.



3.2.2 Entgelte für Neben- und Zusatzleistungen

Es wird auf die Entgelte und Entgeltgrundsätze der Ziffer 1.9.2 und 1.9.3 der NBS-BT verwiesen.

3.2.3 Entgeltabrechnung bei Nebennutzung

Wird ein Gleis im Rahmen einer Nebennutzung im Sinne von Ziffer 1.5.1.4 NBS-BT genutzt, so berechnet sich das Entgelt des Nebennutzers gemäß Ziffer 1.9.1 NBS-BT.

Der Hauptnutzer erhält für die Zeit der Nebennutzung eine Rückerstattung in Höhe des von ihm an die SVG für diesen Zeitraum entrichtete Entgeltes.

3.2.4 Verzugszinsen und Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug hat der ZB oder das einbezogene EVU Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB mit der ersten schriftlichen Mahnung eine Pauschale in Höhe von 40 EUR erhoben.

3.3 Leistungsabhängige Entgeltregelungen (Anreizsystem)

3.3.1 Grundsätze

Ist die Serviceeinrichtung der SVG aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greifen die leistungsabhängige Entgeltregelungen (Anreizsystem) der SVG. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technisch und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung (auch nur Teilbereich möglich) zwischen der SVG und dem ZB oder einbezogenen EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertretenmüssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Hierzu ist zu unterscheiden:

- Verantwortung der SVG (EIU)
- Verantwortung durch ZB oder einbezogenes EVU
- Verantwortung keiner Partei

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der SVG bzw. des ZB oder einbezogenes EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.



3.3.2 Anreizsystem bei technisch bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung oder ein Teilbereich aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den ZB oder das einbezogene EVU bei der SVG anzuzeigen. Gelingt der SVG innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der SVG (schriftlich per E-Mail an: dispo@svgmbh.com). Ansprüche nach Ziffer 6 (NBS-AT) bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich SVG:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normenstörungszeit behoben wurde, erhält der ZB oder das einbezogene EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 3.3.4 der NBS-BT. Ist die SVG in der Lage, dem ZB oder einbezogenen EVU in der Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf das Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich ZB oder einbezogenes EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normenstörungszeit behoben werden konnte, erhält die SVG ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 3.3.4 der NBS-BT für die Serviceeinrichtung. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Keine Anreizentgelte.

3.3.3 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung oder ein Teilbereich aufgrund betrieblicher Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den ZB oder das einbezogene EVU bei der SVG zu melden. Gelingt der SVG innerhalb einer definierten Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeiten gilt ein Zeitraum von drei Stunden ab Meldung bei der SVG. Ansprüche nach Ziffer 6 (NBS-AT) bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von drei Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:



Verantwortungsbereich SVG:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält der ZB oder das einbezogene EVU ein Anreizentgelt gemäß der Ziffer 3.3.4 (NBS-BT). Ist die SVG in der Lage, dem Kunden in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.

Verantwortungsbereich ZB oder einbezogenes EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die SVG ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 3.3.4 (NBS-BT).

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Keine Anreizentgelte.

3.3.4 Leistungsabhängige Entgelte (Anreizentgelte)

Das gemäß Ziffer 3.3.2 und 3.3.3 (NBS-BT) zu zahlende Anreizentgelt für einen Kalendertag beträgt 10 % des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Impressum

Hauptsitz der Gesellschaft und Ort der Serviceeinrichtung:

Schienenverkehrsgesellschaft mbH Isenburger-Straße 16/2 72160 Horb am Neckar

Anbindung an das Streckennetz der DB Netz AG über Weiche 211 (Gleis 1 R in Horb a. N.)

Anlage 1: Bedienungsanleitung vom 15.12.23 (Infrastrukturanschluss SVG in Horb a. N.)

Anlage 2: Übersichtsplan nebst Gleisanlage

Anlage 3: Entgeltliste gültig ab 03.02.2024